

§. 17.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt.

Die Zahlung der Pension für den Gnadenmonat kann auf Grund eines Beschlusses des Provinzial-Ausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. An wen die Zahlung erfolgen soll, bestimmt in diesem Falle der Provinzial-Ausschuß.

§. 18.

Nicht abgehobene Pensionen verjähren mit dem Ablauf von vier Jahren.

§. 11.

Abänderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinzial-Landtages von dem Minister des Innern angeordnet.

§. 19.

Abänderungen dieses Regulativs u. s. w.

Anlage P.

Anträge

der

Commission zur Vorberathung des Regulativs betr. die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

1. Hoher Landtag wolle beschließen:

„dem Herrn Minister des Innern anzuempfehlen, das Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz in der Fassung des von dem Herrn Oberpräsidenten mitgetheilten Entwurfes mit den in der Anlage enthaltenen Zusätzen erlassen zu wollen.“

2. Hoher Landtag wolle ferner beschließen:

„über die Petition des Rentmeisters Daub zu Andernach vom 4. Mai cr. zur Tagesordnung überzugehen, weil die darin erbetene Regulirung der Pensionsverhältnisse der Gemeinde-Empfänger außerhalb der Zuständigkeit des Provinzial-Landtages liegt.“

3. „Hoher Landtag wolle in Anerkennung des Bedürfnisses einer Fürsorge für die Hinterbliebenen der Gemeindebeamten der Rheinprovinz die Petition des Landbürgermeisters Philippi und Genossen dem Provinzial-Ausschusse zur Prüfung und Erstattung von Vorschlägen an den nächsten Provinzial-Landtag überweisen; in gleicher Weise auch den Provinzial-Ausschuß mit Vorprüfung der in der bezogenen Petition angeregten Frage der Verbesserung der Pensionssätze der Landbürgermeister beauftragen.“

Die Commission:

Becker, Vorsitzender. Freiherr von Ayr. Graf Beißel von Gymnich. Eich. Luperß.
Melbeck. Dr. Nuth. Dr. von Voß. Graf von Brühl, Schriftführer.

Entwurf

des

Herrn Ministers des Innern

zum

Regulativ

für die

Pensionskasse der Landbürgermeistereien und
Landgemeinden der Rheinprovinz.

Abänderungsvorschläge der Commission.

Auf Grund des §. 27 Abs. 4 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) wird für die Pensionskasse der zu einem Rassenverbande vereinigten Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieser Provinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages das nachstehende Regulativ erlassen:

§. 1.

Die Kasse hat ihren Sitz in Düsseldorf und wird unter Aufsicht des Provinzialausschusses vom Landes-Direktor mit Hilfe von Provinzialbeamten verwaltet.

§. 2.

Soweit der Bedarf der Kasse nicht aus den ihr etwa gemäß §. 27 Abs. 5 der Kreisordnung von der Provinzialvertretung überwiesenen Zuschüssen gedeckt wird, kommt derselbe auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß des pensionsberechtigten Dienst Einkommens der von ihnen besoldeten Beamten zur Vertheilung. Diejenigen Landbürgermeistereien, welche im Ehrenamte verwaltet werden, haben hierzu nach Maßgabe eines von dem Kassenvorstande festzusetzenden fingirten Dienst Einkommens beizutragen. Bei dieser Festsetzung ist von demjenigen Betrage auszugehen, welchen die Landbürgermeistereien nach ihrem Umfange, ihrer Seelenzahl und ihrer Leistungsfähigkeit in Vergleich zu anderen, insbesondere benachbarten Bürgermeistereien ihrer Art einem besoldeten Bürgermeister an Dienst Einkommen vermuthlich würden zu zahlen haben. Gegen den Festsetzungsbeschluß findet innerhalb 2 Wochen die Beschwerde an den Bezirksauschuß statt.

Auch wenn eine Stelle vorübergehend nicht besetzt ist, muß dennoch der Stellenbeitrag entrichtet werden.

Die Beiträge der einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden werden alljährlich auf Grund von den Landrathen aufzustellender Nachweisungen der im ersten Monat des betreffenden Etatsjahres maßgebenden Dienst Einkommensbeträge vom Landes-Direktor festgestellt.

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienst Einkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden halbjährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

§. 4.

Soweit das pensionsfähige Dienst Einkommen Emolumente enthält, welche ihrer Natur nach

Der Bedarf der Kasse kommt auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden nach Verhältniß u. s. w.

Entwurf

Vertheilung des Bedarfs

Vertheilung

§. 3.

Der gemäß §. 2 zur Vertheilung kommende Gesamtbedarf der Kasse, der Gesamtbetrag des gezahlten und gemäß §. 2 festgesetzten fingirten Dienst Einkommens und der hiernach zu berechnende, von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden als Beitrag zu entrichtende Prozentsatz des letzteren, werden jährlich vom Landes-Direktor durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht.

steigend und fallend sind (§. 10 zu Nr. 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 — G.-S. S. 268 — und Gesetz vom 30. April 1884 — G.-S. S. 126) ist ein Drittel ihres Jahresbetrages als zum Ersatz baarer Auslagen bestimmt außer Berechnung zu lassen.

Die übrigen zwei Dritteltheile werden, unbeschadet der näheren Ermittlung des pensionsberechtigten Dienst Einkommens bei Eintritt des Falles der Pensionsregulirung, mit einem Pauschalatz in Rechnung gestellt, welcher von 3 zu 3 Jahren einer Revision unterworfen werden kann.

(Zusatz zu §. 4.)

Im Falle der pensionsberechtigte Beamte eine freie Dienstwohnung inne hat, ist der ortsübliche Miethpreis derselben auch bei Berechnung der Beiträge (§. 2) in Ansatz zu bringen, falls die freie Dienstwohnung einen Theil des pensionsberechtigten Dienst Einkommens bildet, und der bei der Pensionirung zu berechnende Miethwerth der Dienstwohnung nicht schon bei der Anstellung des betreffenden Beamten normirt worden ist.

§. 5.

Von der Seitens des Landes-Direktors festgestellten Beitragssumme ist den einzelnen Landbürgermeistereien und Landgemeinden Mittheilung zu machen. Beschwerden über die Feststellung sind binnen zwei Wochen bei dem Landes-Direktor anzubringen und von diesem dem Provinzial-Ausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

Durch diese Entscheidung wird dem ordnungsmäßigen Austrage von Streitigkeiten über Pensionsansprüche in keinem Falle vorgegriffen.

§. 6.

Die Beiträge der Landbürgermeistereien und Landgemeinden sind halbjährlich portofrei von den Bürgermeisterei- bzw. Gemeindefassen an die Pensionskasse abzuführen.

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der Pensionen an die berechtigten Empfänger auf Grund einer von der Gemeindebehörde aufzustellenden, vom

§. 7.

Die Kasse leistet die Zahlung der gesetzlich zustehenden Pensionen zc.

Landrathe zu prüfen, auch hinsichtlich der Richtigkeit zu bescheinigenden und von dem Landes-Direktor festzusetzenden Pensionsnachweisung.

§. 8.

Wird bei der Regulirung eines Pensionsfalles oder aus sonstigem Anlaß ermittelt, daß das der Beitragsberechnung zu Grunde gelegte pensionsberechtigte Diensteinkommen zu hoch oder zu niedrig bemessen gewesen ist, so steht der betreffenden Gemeinde- bezw. der Pensionskasse der Anspruch auf Zurückzahlung der zu viel gezahlten bezw. auf Nachzahlung der zu wenig gezahlten Beiträge zu. Dasselbe findet in dem Falle statt, wenn der Anspruch auf Pension nachträglich einem Beamten zuerkannt wird, dessen Diensteinkommen bei der Vertheilung der Beiträge nicht in Rechnung gezogen worden war.

Die in diesen Fällen erforderliche Ausgleichung erfolgt durch Nachzahlung bezw. Erstattung derjenigen Prozentsätze des pensionsberechtigten Diensteinkommens, welche in den zur Berechnung zu ziehenden Jahren auf die Landbürgermeistereien und Landgemeinden umgelegt worden sind (§. 3).

Der Zeitraum, für welchen derartige Nachforderungen geltend gemacht werden können, wird auf die letzten fünf Jahre beschränkt.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen.

Die Kasse übernimmt ferner außer der Zahlung der eigentlichen Pensionen auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des §. 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 21. Juli 1852, aus dem Amte entfernter Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

§. 9.

Die Kasse übernimmt die Zahlung der sämtlichen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Regulativs zahlbaren Beamtenpensionen, insoweit solche den Empfangsberechtigten auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zustehen. Als pensionsberechtigte Gemeindebeamten gelten zur Zeit die Landbürgermeister auf Grund des Artikels 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 und die auf Lebenszeit angestellten Gemeinde-Forstbeamten (Gemeinde-Oberförster, Gemeindeförster, Forstaufseher, Waldaufseher etc.) auf Grund des Gesetzes vom 11. September 1865.

Die Kasse übernimmt u. s. w.

§. 10.

Die Kasse leistet die ihr nach §. 9 obliegenden Zahlungen vom 1. Oktober 1888 ab.

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1888 werden diese Zahlungen in bisheriger Weise durch die betreffenden Landbürgermeistereien und Landgemeinden vorschußweise bestritten. Die von denselben seit 1. April 1888 verauslagten Beträge an Pensionen und Unterstützungen (§. 9) werden aus der Pensionskasse erstattet.

Die Umlegung und Einziehung der zu diesem Zweck erforderlichen Beiträge erfolgt nach Maßgabe des §. 2 nachträglich.

(Zusatz zu §. 10.)

Die Kasse ist auch nach dem 1. Oktober befugt, die zum Pensionsverbande der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz gehörigen Gemeindefassen mit der vorschußweisen Auszahlung der weiter fällig werdenden Pensionen zu beauftragen.

§. 11.

Die vorschußweise gezahlten Beträge werden vierteljährlich unter Einreichung der Quittungen gegen die Pensionskasse zur Erstattung liquidirt.

Die Quittung muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes unter Beidrückung des Dienstfieglers dahin bescheinigt sein, daß der Bezugsberechtigte dieselbe eigenhändig unterschrieben hat und noch am Leben ist, auch durch anderweitige Anstellung im Staats- oder Communaldienste ein Einkommen oder eine Pension nicht erworben hat.

§. 11.

Abänderungen dieses Regulativs werden nach Anhörung des Provinzial-Landtags von dem Minister des Innern angeordnet.

§. 12.

Abänderungen dieses Regulativs u. s. w.